

TE Vwgh Erkenntnis 1988/9/30 87/17/0270

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1988

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm;
23/01 Konkursordnung;
27/04 Sonstige Rechtspflege;

Norm

GEG §1 Z6 litc idF 1983/135;
GEG §2 idF 1983/135;
GEG §2;
GEG §3 Abs2 idF 1983/135;
JN §1;
KO §171;
KO §72 Abs2;
KO §72 Abs3;

1. GEG § 1 heute
2. GEG § 1 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 1 gültig von 01.07.2021 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
4. GEG § 1 gültig von 29.12.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
5. GEG § 1 gültig von 01.07.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
6. GEG § 1 gültig von 14.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
7. GEG § 1 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
8. GEG § 1 gültig von 01.06.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2009
9. GEG § 1 gültig von 01.03.2006 bis 31.05.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
10. GEG § 1 gültig von 01.12.2004 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2004
11. GEG § 1 gültig von 01.01.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
12. GEG § 1 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984
1. GEG § 2 heute
2. GEG § 2 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. GEG § 2 gültig von 01.05.2022 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
4. GEG § 2 gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
5. GEG § 2 gültig von 14.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
6. GEG § 2 gültig von 01.01.2002 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
7. GEG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997

8. GEG § 2 gültig von 01.08.1989 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

1. GEG § 2 heute

2. GEG § 2 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026

3. GEG § 2 gültig von 01.05.2022 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022

4. GEG § 2 gültig von 01.07.2015 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015

5. GEG § 2 gültig von 14.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015

6. GEG § 2 gültig von 01.01.2002 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001

7. GEG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997

8. GEG § 2 gültig von 01.08.1989 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

1. GEG § 3 heute

2. GEG § 3 gültig ab 14.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015

3. GEG § 3 gültig von 01.07.2009 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009

4. GEG § 3 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 623/1994

5. GEG § 3 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

1. JN Art. 18 § 1 heute

2. JN Art. 18 § 1 gültig ab 01.01.2010

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kirschner und die Hofräte Dr. Kramer, Dr. Puck, Dr. Wetzel und Dr. Gruber als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Hadaier, über die Beschwerde der RH in M, vertreten durch Dr. Harald Schmidt, Rechtsanwalt in Wien VI., Mariahilferstraße 1d, gegen den Bescheid des Präsidenten des Kreisgerichtes Steyr vom 6. Februar 1986, Zl. Jv 1648-33/85, betreffend Einbringung von Einschaltungskosten, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kirschner und die Hofräte Dr. Kramer, Dr. Puck, Dr. Wetzel und Dr. Gruber als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Hadaier, über die Beschwerde der RH in M, vertreten durch Dr. Harald Schmidt, Rechtsanwalt in Wien römisch sechs., Mariahilferstraße 1d, gegen den Bescheid des Präsidenten des Kreisgerichtes Steyr vom 6. Februar 1986, Zl. Jv 1648-33/85, betreffend Einbringung von Einschaltungskosten, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von S 9.810,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Beschwerdeführerin beantragte am 21. März 1984 beim Kreisgericht Steyr die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen ihrer Schuldnerin Anna R. Das Kreisgericht Steyr wies den Antrag, nachdem ein erster Beschluß auf Abweisung des Konkursantrages vom Rekursgericht aufgehoben worden war, mit Beschluß vom 20. November 1984 gemäß § 72 Abs. 2 KO ab, weil die Beschwerdeführerin den ihr zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens aufgetragenen Kostenvorschuß nicht erlegt hatte. Gleichzeitig verfügte das Kreisgericht die Veröffentlichung des Abweisungsbeschlusses gemäß § 72 Abs. 3 KO im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Zentralblatt für die Eintragungen im Handelsregister. Für die Durchführung dieser Anordnung liefen Einschaltungskosten von S 2.257,20 an (Amtsblatt zur Wiener Zeitung S 1.803,60, Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister in der Republik Österreich S 453,60). Die Beschwerdeführerin beantragte am 21. März 1984 beim Kreisgericht Steyr die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen ihrer Schuldnerin Anna R. Das Kreisgericht Steyr wies den Antrag, nachdem ein erster Beschluß auf Abweisung des Konkursantrages vom Rekursgericht aufgehoben worden war, mit Beschluß vom 20. November 1984 gemäß Paragraph 72, Absatz 2, KO ab, weil die Beschwerdeführerin den ihr zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens aufgetragenen Kostenvorschuß nicht erlegt hatte. Gleichzeitig verfügte das Kreisgericht die Veröffentlichung des Abweisungsbeschlusses gemäß Paragraph 72, Absatz 3, KO im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Zentralblatt für die Eintragungen im Handelsregister. Für die Durchführung dieser Anordnung liefen Einschaltungskosten von S 2.257,20 an (Amtsblatt zur Wiener Zeitung S 1.803,60, Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister in der Republik Österreich S 453,60).

Der Kostenbeamte des genannten Gerichtshofes hob diese Einschaltungskosten zuzüglich einer Einhebungsgebühr von S 20,-- mit Zahlungsauftrag vom 25. November 1985 bei der Beschwerdeführerin ein.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid gab der Präsident des Kreisgerichtes Steyr dem dagegen von der Beschwerdeführerin erhobenen Berichtigungsantrag nicht statt. Er begründete dies im wesentlichen damit, daß die Beschwerdeführerin die Amtshandlung, welche die Kosten ausgelöst habe, durch den von ihr gestellten Antrag auf Konkurseröffnung veranlaßt habe. Der Abweisungsbeschluß sei gemäß § 72 Abs. 3 KO öffentlich kundgemacht worden; für die damit verbundenen Einschaltungskosten sei die Beschwerdeführerin ersatzpflichtig. Zusätzlich sei auch § 6 Abs. 7 GJGebGes zu beachten. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid gab der Präsident des Kreisgerichtes Steyr dem dagegen von der Beschwerdeführerin erhobenen Berichtigungsantrag nicht statt. Er begründete dies im wesentlichen damit, daß die Beschwerdeführerin die Amtshandlung, welche die Kosten ausgelöst habe, durch den von ihr gestellten Antrag auf Konkurseröffnung veranlaßt habe. Der Abweisungsbeschluß sei gemäß Paragraph 72, Absatz 3, KO öffentlich kundgemacht worden; für die damit verbundenen Einschaltungskosten sei die Beschwerdeführerin ersatzpflichtig. Zusätzlich sei auch Paragraph 6, Absatz 7, GJGebGes zu beachten.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Nach dem gesamten Inhalt ihres Vorbringens erachtet sie sich in dem Recht verletzt, die genannten Einschaltungskosten nicht ersetzen zu müssen. Sie beantragt, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die belangte Behörde erstattete eine Gegenschrift, in der sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 2 GEG 1962 in der hier mit Rücksicht auf § VI Z. 1 und 8 GGG, BGBl. Nr. 501/1984, anzuwendenden Fassung vor der Änderung durch das Gerichtsgebührengesetz sind die im § 1 Z. 6 genannten Kosten, sofern hiefür kein Kostenvorschuß erlegt wurde und keine andere Regelung getroffen ist, aus Amtsgeldern zu berichtigen; diese Kosten sind von der Partei zu ersetzen, die nach den bestehenden Vorschriften hiezu verpflichtet ist. Mangels dieser (anderen) Vorschrift sind diese Beträge von den Beteiligten zu ersetzen, die sie veranlaßt haben oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde. Gemäß Paragraph 2, GEG 1962 in der hier mit Rücksicht auf Paragraph römisch sechs Ziffer eins und 8 GGG, Bundesgesetzblatt Nr. 501 aus 1984,, anzuwendenden Fassung vor der Änderung durch das Gerichtsgebührengesetz sind die im Paragraph eins, Ziffer 6, genannten Kosten, sofern hiefür kein Kostenvorschuß erlegt wurde und keine andere Regelung getroffen ist, aus Amtsgeldern zu berichtigen; diese Kosten sind von der Partei zu ersetzen, die nach den bestehenden Vorschriften hiezu verpflichtet ist. Mangels dieser (anderen) Vorschrift sind diese Beträge von den Beteiligten zu ersetzen, die sie veranlaßt haben oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 14. Mai 1976, Slg. Nr. 4975/F, vom 14. Februar 1986, Zl. 86/17/0024, und vom 20. Juni 1986, Zl. 86/17/0089, ausgeführt hat, ist mangels einer abweichenden Vorschrift derjenige, der einen Antrag auf Konkurseröffnung gestellt hat, welcher gemäß § 72 Abs. 2 KO wegen Nichterlages des Kostenvorschusses abgewiesen wurde, für die Kosten der gemäß § 72 Abs. 3 KO erforderlichen Einschaltung zahlungspflichtig, weil die die Einschaltungskosten auslösende Amtshandlung (Abweisung des Konkurseröffnungsantrages) durch den Konkurseröffnungsantrag des betreffenden Gläubigers veranlaßt wurde. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 14. Mai 1976, Slg. Nr. 4975/F, vom 14. Februar 1986, Zl. 86/17/0024, und vom 20. Juni 1986, Zl. 86/17/0089, ausgeführt hat, ist mangels einer abweichenden Vorschrift derjenige, der einen Antrag auf Konkurseröffnung gestellt hat, welcher gemäß Paragraph 72, Absatz 2, KO wegen Nichterlages des Kostenvorschusses abgewiesen wurde, für die Kosten der gemäß Paragraph 72, Absatz 3, KO erforderlichen Einschaltung zahlungspflichtig, weil die die Einschaltungskosten auslösende Amtshandlung (Abweisung des Konkurseröffnungsantrages) durch den Konkurseröffnungsantrag des betreffenden Gläubigers veranlaßt wurde.

Die Beschwerdeausführungen sind nicht geeignet, den Verwaltungsgerichtshof zu einer Änderung dieser seiner ständigen Rechtsprechung zu bewegen. Wenn die Beschwerdeführerin meint, die Verpflichtung des Konkursgerichtes zur öffentlichen Verlautbarung des Abweisungsbeschlusses diene einem Interesse der Allgemeinheit und nicht einem solchen des antragstellenden Gläubigers, ist dem entgegenzuhalten, daß die im § 2 GEG 1962 aufgestellten Voraussetzungen alternativer und nicht kumulativer Natur sind; die genannten Beträge sind von jenen Beteiligten zu ersetzen, die sie veranlaßt haben oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde. Liegt also das

Tatbestandsmerkmal der Veranlassung vor, dann kommt es auf das Interesse an der Amtshandlung nicht mehr an. Die Beschwerdeausführungen sind nicht geeignet, den Verwaltungsgerichtshof zu einer Änderung dieser seiner ständigen Rechtsprechung zu bewegen. Wenn die Beschwerdeführerin meint, die Verpflichtung des Konkursgerichtes zur öffentlichen Verlautbarung des Abweisungsbeschlusses diene einem Interesse der Allgemeinheit und nicht einem solchen des antragstellenden Gläubigers, ist dem entgegenzuhalten, daß die im Paragraph 2, GEG 1962 aufgestellten Voraussetzungen alternativer und nicht kumulativer Natur sind; die genannten Beträge sind von jenen Beteiligten zu ersetzen, die sie veranlaßt haben oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde. Liegt also das Tatbestandsmerkmal der Veranlassung vor, dann kommt es auf das Interesse an der Amtshandlung nicht mehr an.

Zu Unrecht bestreitet die Beschwerdeführerin auch, daß es sich bei den gegenständlichen Einschaltungskosten um solche handelt, die in bürgerlichen Rechtssachen (§ 1 Z. 6 lit. c GEG 1962) aufgelaufen sind. Der Begriff "bürgerliche Rechtssachen" in dieser Gesetzesstelle verweist auf § 1 JN. Als "bürgerliche Rechtssachen" gelten daher alle gerichtlichen Agenden, auf welche die Bestimmungen der JN Anwendung finden (vgl. Tschugguel-Pötscher, Die Gerichtsgebühren⁴ Seite 206, Anmerkung 12; Feil, Jurisdiktionsnorm, Seite 19). Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen umfaßt alle den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Geschäfte, die nicht als Strafsachen anzusehen sind (Neumann, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen⁴ I., Seite 30). Im übrigen ordnet § 171 KO ausdrücklich an, daß, soweit in der Konkursordnung nichts anderes angeordnet ist, auf das Verfahren die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozeßordnung und ihre Einführungsgesetze sinngemäß anzuwenden sind. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist die zuletzt genannte Bestimmung auch nicht überflüssig, denn sie legt die (bloße) Subsidiarität der Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm gegenüber jenen der Konkursordnung fest. Zu Unrecht bestreitet die Beschwerdeführerin auch, daß es sich bei den gegenständlichen Einschaltungskosten um solche handelt, die in bürgerlichen Rechtssachen (Paragraph eins, Ziffer 6, Litera c, GEG 1962) aufgelaufen sind. Der Begriff "bürgerliche Rechtssachen" in dieser Gesetzesstelle verweist auf Paragraph eins, JN. Als "bürgerliche Rechtssachen" gelten daher alle gerichtlichen Agenden, auf welche die Bestimmungen der JN Anwendung finden vergleiche , Tschugguel-Pötscher, Die Gerichtsgebühren⁴ Seite 206, Anmerkung 12; Feil, Jurisdiktionsnorm, Seite 19). Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen umfaßt alle den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Geschäfte, die nicht als Strafsachen anzusehen sind (Neumann, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen⁴ römisch eins., Seite 30). Im übrigen ordnet Paragraph 171, KO ausdrücklich an, daß, soweit in der Konkursordnung nichts anderes angeordnet ist, auf das Verfahren die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozeßordnung und ihre Einführungsgesetze sinngemäß anzuwenden sind. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist die zuletzt genannte Bestimmung auch nicht überflüssig, denn sie legt die (bloße) Subsidiarität der Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm gegenüber jenen der Konkursordnung fest.

Richtig ist, daß der Hinweis in der Begründung des angefochtenen Bescheides auf § 6 Abs. 7 GJGebGes verfehlt war, weil sich diese Bestimmung auf Gerichtsgebühren und nicht auf Gerichtskosten bezieht. Doch macht dieses bloß hilfsweise herangezogene Begründungselement den angefochtenen Bescheid nicht rechtswidrig. Richtig ist, daß der Hinweis in der Begründung des angefochtenen Bescheides auf Paragraph 6, Absatz 7, GJGebGes verfehlt war, weil sich diese Bestimmung auf Gerichtsgebühren und nicht auf Gerichtskosten bezieht. Doch macht dieses bloß hilfsweise herangezogene Begründungselement den angefochtenen Bescheid nicht rechtswidrig.

Er erweist sich indes aus einem von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemachten Grund als inhaltlich rechtswidrig.

Die belangte Behörde hatte mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Einbringung des Antrages der Beschwerdeführerin auf Konkurseröffnung und im Hinblick auf Art. XVII § 2 Abs. 6 der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135, sowie auf Art. VI Z. 1 und 8 GGG das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 in seiner Fassung, die es durch Art. XI der Zivilverfahrens-Novelle 1983 erhalten hatte, anzuwenden und folglich § 3 Abs. 2 GEG 1962 in dieser Fassung zu beachten. Derselbe lautete: Die belangte Behörde hatte mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Einbringung des Antrages der Beschwerdeführerin auf Konkurseröffnung und im Hinblick auf Artikel römisch siebzehn, Paragraph 2, Absatz 6, der Zivilverfahrens-Novelle 1983, Bundesgesetzblatt , Nr. 135, sowie auf Artikel römisch sechs, Ziffer eins und 8 GGG das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 in seiner Fassung, die es durch Artikel römisch elf, der Zivilverfahrens-Novelle 1983 erhalten hatte, anzuwenden und folglich Paragraph 3, Absatz 2, GEG 1962 in dieser Fassung zu beachten. Derselbe lautete:

"Sind in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten einer Amtshandlung, die den Betrag von 2.000 S übersteigen, aus Amtsgeldern zu berichtigen oder berichtigt worden, so hat das Gericht (der Vorsitzende) mit der

Auszahlungsanweisung oder, wenn die Auszahlung nicht vom Richter angeordnet wird, unverzüglich nach dieser Anweisung mit gesondertem Beschluß dem Grunde nach zu bestimmen, welche Partei in welchem Umfang diese Kosten zu ersetzen hat; hiebei ist, wenn über die Kostenersatzpflicht der Parteien schon rechtskräftig entschieden worden ist, von dieser Entscheidung auszugehen, sonst ist der § 40 ZPO anzuwenden. Gegen diesen Beschluß ist der Rekurs zulässig." "Sind in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten einer Amtshandlung, die den Betrag von 2.000 S übersteigen, aus Amtsgeldern zu berichtigen oder berichtigt worden, so hat das Gericht (der Vorsitzende) mit der Auszahlungsanweisung oder, wenn die Auszahlung nicht vom Richter angeordnet wird, unverzüglich nach dieser Anweisung mit gesondertem Beschluß dem Grunde nach zu bestimmen, welche Partei in welchem Umfang diese Kosten zu ersetzen hat; hiebei ist, wenn über die Kostenersatzpflicht der Parteien schon rechtskräftig entschieden worden ist, von dieser Entscheidung auszugehen, sonst ist der Paragraph 40, ZPO anzuwenden. Gegen diesen Beschluß ist der Rekurs zulässig."

Liegen die Voraussetzungen für einen solchen richterlichen Grundsatzbeschluß vor, so darf daher, wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem bereits zitierten Erkenntnis vom 14. Februar 1986, ZI. 86/17/0024, ausgeführt hat, die Einhebung durch den Kostenbeamten nur unter Zugrundelegung des Grundsatzbeschlusses erfolgen; dem Kostenbeamten steht also eine Vorschreibung mit Zahlungsauftrag nicht zu, solange der Grundsatzbeschluß des Gerichtes nicht gefaßt ist. Der Gerichtshof hat dort weiters dargetan und ausführlich begründet, daß dann, wenn aus einer (einzigen) richterlichen Anordnung, nämlich dem Beschluß auf Abweisung eines Konkursantrages gemäß § 72 Abs. 2 KO und der damit gemäß § 72 Abs. 3 zu verbindenden Bekanntmachungsanordnung, Kosten für die Einschaltung in mehreren Zeitungen aufliefen, diese Einschaltungskosten zusammenzurechnen sind, d.h., daß es sich bei der Summe der Einschaltungskosten um die Kosten einer Amtshandlung im Sinne des § 3 Abs. 2 GEG handelt. Liegen die Voraussetzungen für einen solchen richterlichen Grundsatzbeschluß vor, so darf daher, wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem bereits zitierten Erkenntnis vom 14. Februar 1986, ZI. 86/17/0024, ausgeführt hat, die Einhebung durch den Kostenbeamten nur unter Zugrundelegung des Grundsatzbeschlusses erfolgen; dem Kostenbeamten steht also eine Vorschreibung mit Zahlungsauftrag nicht zu, solange der Grundsatzbeschluß des Gerichtes nicht gefaßt ist. Der Gerichtshof hat dort weiters dargetan und ausführlich begründet, daß dann, wenn aus einer (einzigen) richterlichen Anordnung, nämlich dem Beschluß auf Abweisung eines Konkursantrages gemäß Paragraph 72, Absatz 2, KO und der damit gemäß Paragraph 72, Absatz 3, zu verbindenden Bekanntmachungsanordnung, Kosten für die Einschaltung in mehreren Zeitungen aufliefen, diese Einschaltungskosten zusammenzurechnen sind, d.h., daß es sich bei der Summe der Einschaltungskosten um die Kosten einer Amtshandlung im Sinne des Paragraph 3, Absatz 2, GEG handelt.

Da im Beschwerdefall diese Summe den Betrag von S 2.000,- überschritt, durfte der Kostenbeamte eine Vorschreibung dieser Einschaltungskosten mit Zahlungsauftrag solange nicht vornehmen, als ein Grundsatzbeschluß des Gerichtes gemäß § 3 Abs. 2 GEG nicht vorlag. Ein solcher Grundsatzbeschluß ist im Beschwerdefall nach der Aktenlage nicht ergangen. Da im Beschwerdefall diese Summe den Betrag von S 2.000,- überschritt, durfte der Kostenbeamte eine Vorschreibung dieser Einschaltungskosten mit Zahlungsauftrag solange nicht vornehmen, als ein Grundsatzbeschluß des Gerichtes gemäß Paragraph 3, Absatz 2, GEG nicht vorlag. Ein solcher Grundsatzbeschluß ist im Beschwerdefall nach der Aktenlage nicht ergangen.

Da die belangte Behörde die Rechtslage im aufgezeigten Sinn verkannte, war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Da die belangte Behörde die Rechtslage im aufgezeigten Sinn verkannte, war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Der Kostenausspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, BGBl. Nr. 243. Der Kostenausspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Mai 1985, Bundesgesetzblatt, Nr. 243.

Hinsichtlich der oben zitierten, nicht in der Amtlichen Sammlung seiner Erkenntnisse und Beschlüsse veröffentlichten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes wird auf Art. 14 Abs. 4 seiner Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 45/1965, verwiesen. Hinsichtlich der oben zitierten, nicht in der Amtlichen Sammlung seiner Erkenntnisse und Beschlüsse veröffentlichten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes wird auf Artikel 14, Absatz 4, seiner Geschäftsordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 45 aus 1965,, verwiesen.

Wien, am 30. September 1988

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987170270.X00

Im RIS seit

30.09.1988

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at